



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 04.07.2024

Nr. 12

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmungen von Straßen
2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024
3. Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 03.07.2024

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeinestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Rad- und Gehweg gewidmet:

Josef-Peil-Weg, Gemarkung Repelen. Flur 46, Flurstück 1708

Elbinger Ring, Gemarkung Repelen. Flur 46, Flurstück 1710

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers -04.07.2024- Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Rad- und Gehweg gewidmet:

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1039

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1040

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1145 (Teilstück ca. 1.151 m² gemäß der eingezeichneten Fläche im Lageplan)

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1072 (Teilstück ca. 667 m² gemäß der eingezeichneten Fläche im Lageplan)

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

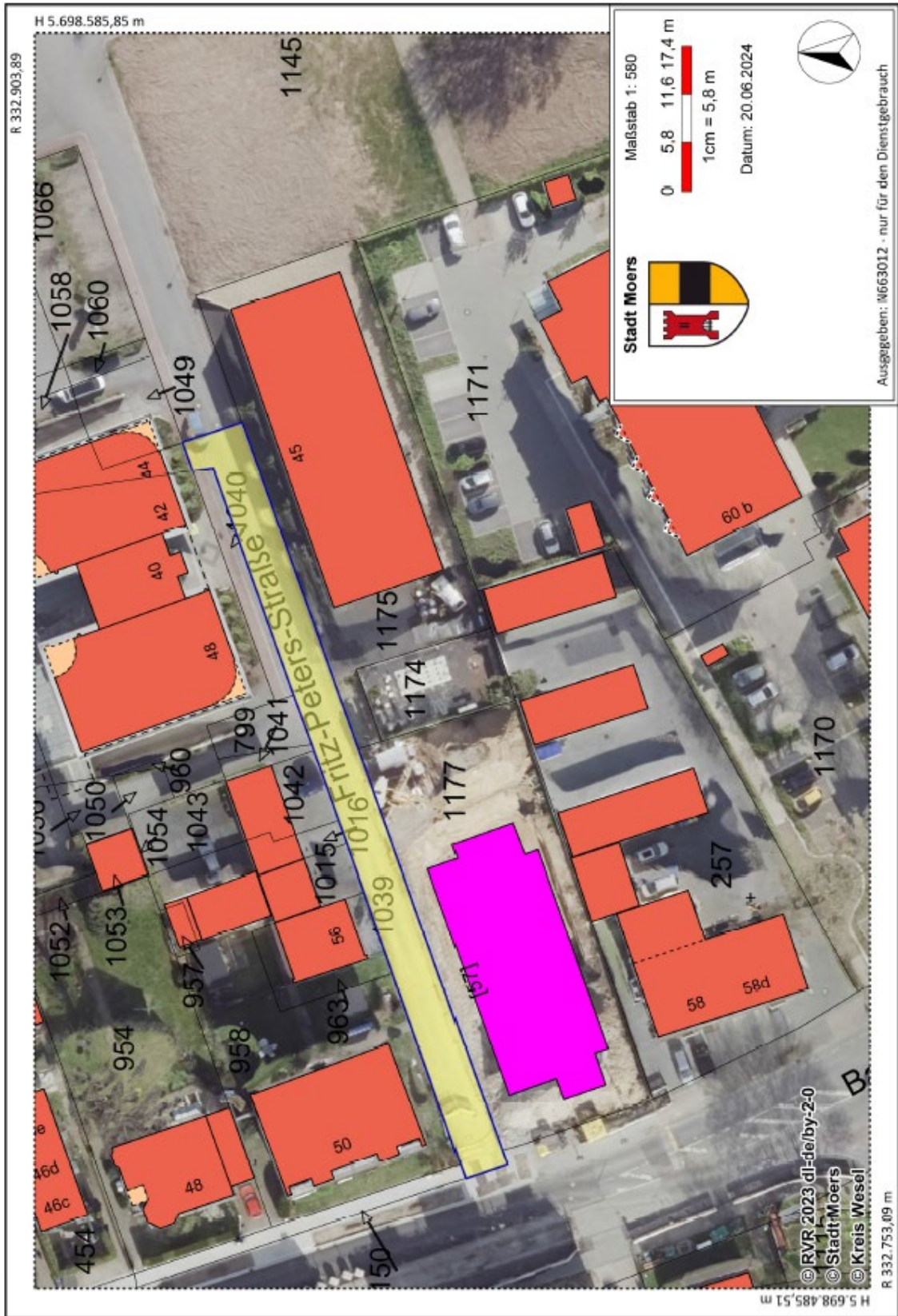
1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

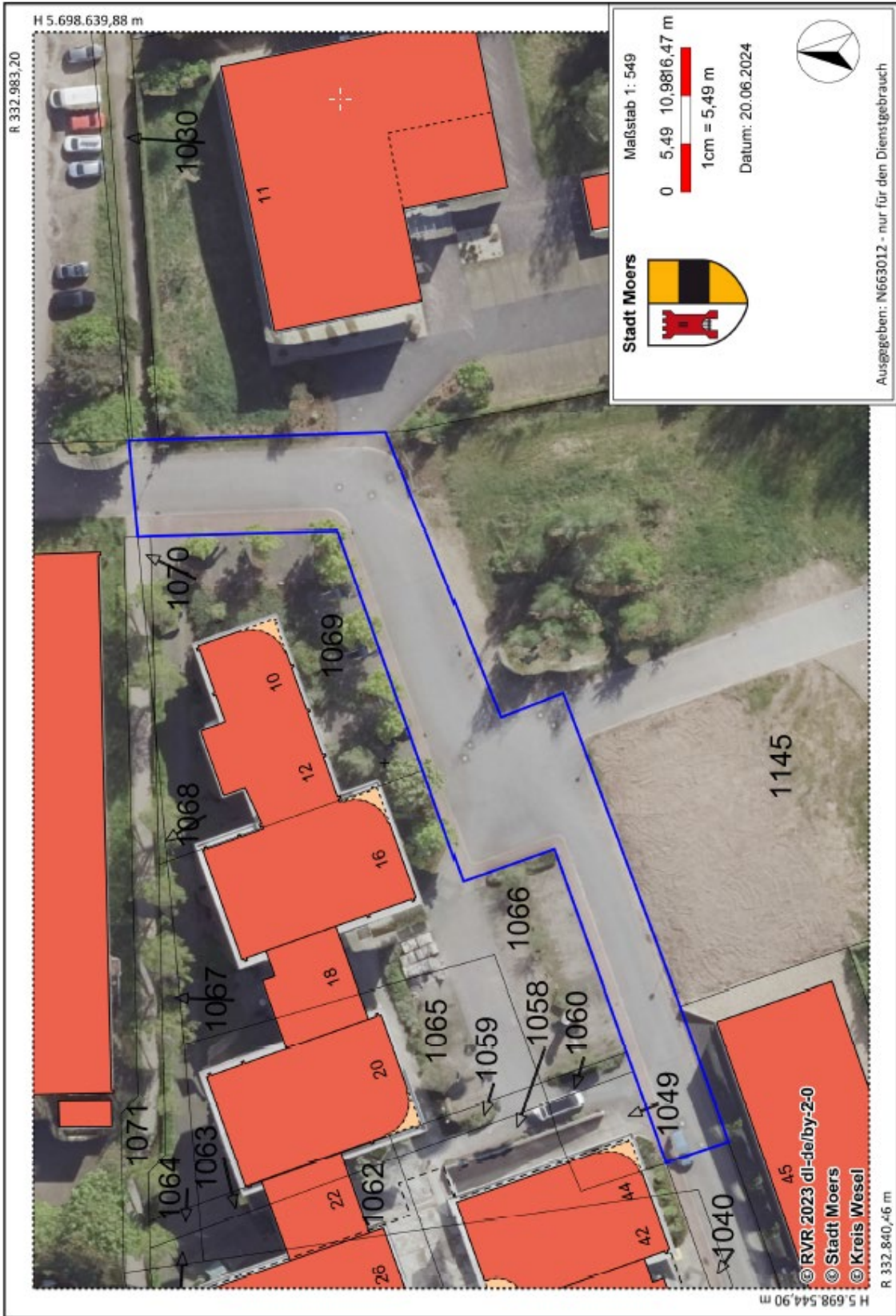
Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers -04.07.2024- Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers -04.07.2024- Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers -04.07.2024- Nr. 12



Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 07.05.2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 03.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	375.429.805 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	382.621.257 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von 2%	7.311.354 EUR
somit auf	375.309.903 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	364.631.911 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	359.035.024 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	7.311.354 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.954.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.713.731 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.692.929 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.009.876 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
26.759.365 EUR

festgesetzt.

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

59.375.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

813 v. H.

2. Gewerbesteuer

495 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Von der Möglichkeit der rückwirkenden Einweisung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als hierdurch die Einweisung in die höhere Planstelle nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der festgelegten Mindestzeiten (Wartezeiten, Erprobungszeiten etc. nach beamtenrechtlichen Vorschriften) vorgenommen wird.

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

§ 8

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- | | |
|--|---|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 TEUR (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf | 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) |

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 07.05.2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 03.07.2024 durch den Rat erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Wesel angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus

Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
- und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.07.2024

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anpassung der Parkgebührenordnung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die Änderung der „Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)“ wie folgt beschlossen:

**Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 03.07.2024**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Bundesgesetzblattes v. 21.11.2023 | Nr. 315 und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW S.527 / SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 31.10.2023 (GV NRW S.1186) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

(3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen wie folgt festgesetzt:

- Zone Neumarkt auf 1,00 Euro je 30 Minuten,
- Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten
- Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten
- Zone 3 auf 4,00 Euro Tagesticket, 10 Euro Wochenticket, 30 Euro Monatsticket
- Zone 4 je 5 Stunden 0,50 €, Monatsticket 15 Euro, Wochenticket für 4 Euro

Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist die minutengenaue Abrechnung der Gebühren bezogen auf den in der jeweiligen Zone gültigen Tarif in der Zone Neumarkt, Zone 1 und Zone 2 zulässig.

(4) Ausschließlich in den Tarifen B, C, D und E bei Parkvorgängen unter 20 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben. Bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten werden ab der 1. Minute Parkgebühren erhoben.

(5) Parkscheine sind nur in der aufgedruckten Zone gültig.

§ 2

(1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 15.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 01.03.2019 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **03.07.2024** beschlossene Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 03.07.2024

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage
Zone Neumarkt (Tarif A) - Neumarkt
Zone 1 (Tarif B) - Kastellplatz - Kastell (Straße) - Haagstraße - Hanckwitzstraße - Oberes Parkdeck am Neuen Wall - Unteres Parkdeck am Neuen Wall - Meerstraße (zwischen Neustraße und Im Rosenthal) - Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße) - Parkplatz Kautzstraße - Parkhaus Kautzstraße - Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße) - Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße) - Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)

Amtsblatt der Stadt Moers –04.07.2024– Nr. 12

Zone 2 (Tarif C)

- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)
- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße)
- Mittelstraße
- Otto-Hue-Straße
- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)
- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen [Parkplatz Bankstraße])
- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)
- Karl-Hoffmeister-Platz
- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)
- Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche)
- Annastraße
- Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße)
- Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße)
- Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)
- Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Augustastraße)

Zone 3 (Tarif D)

- Moerser Benden / Mühlenstraße (auf ausgewiesenen Teilflächen)
- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)

Zone 4 (Tarif E)

- P&R-Parkplatz Bahnhof